

## Interpretationshilfen zur Lebensmittelgesetzgebung

### DIE KANTONSCHMIKER INFORMIEREN

Verschiedene Artikel der Lebensmittelgesetzgebung lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Um sicherzustellen, dass die Artikel in allen Kantonen gleich angewandt und vollzogen werden, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz Interpretationshilfen zu verschiedenen Artikeln festgelegt. Seit 1996 werden diese im "Bulletin" des BAG in loser Reihenfolge unter der Rubrik "Die Kantonschemiker informieren" veröffentlicht.

Damit sollen die Interpretationen der Kantonschemiker allen Interessierten, insbesondere den Lebensmittelherstellern und -verteilern, zugänglich gemacht werden.

---

### Interpretationshilfe Nr. 19

---

<b>Titel:</b>	<b>Schinken</b>
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Art. 10 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23.11.2005 (LGV) Art. 8 Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 23.11.2005 (VLtH)
<b>Ausgangslage:</b>	Wann darf der Ausdruck "Schinken" verwendet werden?
<b>Auslegung:</b>	<ol style="list-style-type: none"><li><b>Allgemein übliche Bezeichnung "Schinken", "(Bauern-, Hinter-, Koch-, Model-) Schinken", "Rohschinken"</b> nach Art. 8 Abs. 4 VLtH: Die oben erwähnten Bezeichnungen dürfen nur für Produkte aus Muskel oder Muskelpaketen vom hinteren Stotzen des Schweins verwendet werden. Die Muskelstruktur muss erkennbar bleiben.</li><li><b>Phantasiebezeichnungen mit dem Ausdruck "Schinken":</b> Für Produkte, die den Anforderungen nach Punkt 1 nicht genügen, darf die Bezeichnung Schinken nur in den zwei folgenden Phantasiebezeichnungen verwendet werden und nur unter der Bedingung, dass die Phantasiebezeichnung mit der Sachbezeichnung und dem Hinweis auf die Tierart nach Art. 8 Abs. 1 der VLtH ergänzt wird.<ol style="list-style-type: none"><li><b>"Vorderschinken":</b> Diese Bezeichnung darf nur für Produkte aus Muskeln oder Muskelpaketen von der Schulter des Schweins verwendet werden. Die Muskelstruktur muss erkennbar bleiben.</li><li><b>"X-Schinken" (X = Truten oder andere Tierart):</b> Die Bezeichnung der Tierart muss in direkter Verbindung mit dem Ausdruck „Schinken“ stehen und in der gleichen Schrift angegeben sein.</li></ol></li><li><b>Produkte mit Schinken wie "Sandwich mit Schinken", "Schinkenpizza", "Schinkengipfel" usw.:</b> Der verwendete Schinken muss Schinken gemäss Punkt 1 sein. Wird Schinken nach Punkt 2.1. oder 2.2. verwendet, muss explizit die entsprechende Bezeichnung verwendet werden wie "Sandwich mit Vorderschinken" oder "Pizza mit Trutenschinken" usw. In all diesen Fällen müssen in der Liste der Zutaten die Sachbezeichnungen nach Art. 8 Abs. 1 oder die allgemein üblichen Bezeichnungen nach Art. 8 Abs. 4 der VLtH angegeben werden. Die Mengenangabe in Massenprozent ist gemäss Art. 9 und 10 LKV aufzuführen.</li><li>Die <b>"Schinkenprodukte"</b> wie sie im Kap. 11 SLMB (Ausgabe 1999) definiert sind, sind nicht mehr zugelassen.</li></ol>
<b>Kommentar:</b>	-